

**Verordnung des Landratsamtes Regensburg  
über das Wasserschutzgebiet  
im Markt Kallmünz, im Markt Regenstauf (Landkreis Regens-  
burg)  
und in der Stadt Burglengenfeld (Landkreis Schwandorf)  
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kallmünz  
vom 17.01.2000**

Das Landratsamt Regensburg erlässt aufgrund des § 19 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1659) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BAyWG) i.d.F der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S.822) und der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 29. September 1993, Nr. 225b-4532.5 R 9, folgende Verordnung

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Kallmünz, wird im Markt Kallmünz, im Markt Regenstauf und der Stadt Burglengenfeld das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus  
Einem Fassungsbereich (W I),  
einer engeren Schutzzone (W II),  
einer weiteren Schutzzone A (W III A)  
einer weiteren Schutzzone B (W III B).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Regensburg, im Landratsamt Schwandorf und in den Märkten Kallmünz und Regenstauf und der Stadt Burglengenfeld niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Bei dem maßgeblichen Lageplan M 1 : 5.000 gilt als Grenzverlauf die Innenkante des Abgrenzungsbandes. Eingegrenzt wurde jeweils die Schutzzone mit den strengereren Anforderungen. Der vom Abgrenzungsband selbst überdeckte Bereich gehört zu der angrenzenden Schutzzone mit den weniger strengen Anforderungen.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten	- verboten, wie Nr. 1.2 - verboten, bei Einzelgaben $> 30^3$ /ha (6 Wochen Mindestabstand)	
1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Düngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt (gemäß fachlicher, regionaler Empfehlung durch die Landwirtschaftsämter)  - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. februar  -verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar fol- genden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau in der jeweili- gen Vegetationsperiode  - verboten auf schneebedeckten Böden bzw. tiefgefrore- nem Boden (Frosttiefe $> 5$ cm) und wassergesättigten Bö- den  - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brach- land		
1.3. Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Stoffe enthalten	verboten		verboten, ausgenommen des anfal- lenden betriebseigenen Fäkalschlamm entsprechend den Vorgaben der Klär- schlammverordnung und den Vorga- ben nach Nummer 1.2	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen ausge- nommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silosickersaft sowie gewerbliche und kommunale Kompostplätze zu errichten und zu erweitern *)	v e r b o t e n		-v e r b o t e n, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitung ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen mit dichter Abdeckung	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n		- v e r b o t e n, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-saftanfall	
1.9 Stallungen für größere Tierbestände zu errichten (Anlage 1 Nr. 1.2)	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen nach Einzelfallprüfung	
1.10 Pferchhaltung	v e r b o t e n			
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		--	--

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.12 Freland- tierhaltung im Sinne von Anlage 1, Nr. 1.5	v e r b o t e n		v e r b o t e n, sofern nicht die Ernäh- rung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt  - verboten, wenn die Grasnarbe flächlich verletzt wird	
1.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten	Verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzen- schutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen beachtet wer- den		
1.14 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bode- nentseuchung	verboten			
1.15 Beregnung landwirtschaft- lich oder gärtne- risch genutzter Flächen	verboten		Verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität ü- berschreitet	
1.16 Gartenbau- betriebe oder Kleingartenanla- gen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
<p>Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4</p> <p>*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Lecka-geerkennung) sowie Musterpläne enthält, siehe Anlage 1 Nr. 1.1.</p>				

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.17 Naßkonservierung von Rundholz	verboten			Verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1.000 Festmetern
1.18 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 1.13 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			--
1.19. landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	Verboten	Verboten, bei Einleitung der Dränabflüsse in den offenen Karst (Anlage 1 Nr. 1.4)	Verboten, bei Einleitung der Dräne in den offenen Karst (Anlage 1 Nr. 1.4)	
1.20 Kahlschlag bis zu 3.000 m <sup>3</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, <del>Umbruch von Grünland im Sinne von Anlage 1 Nr. 1.16</del>	verboten			
1.22 Winterfurche	Verboten	Verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab 01. November		
1.23 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	--	Erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen</b>				

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies- Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3-6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	Verboten: a) in Gebieten mit unbedeckten Weißjura-Gesteinen, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung  b) in Gebieten mit wirksamen Deckschichten, ausgenommen die Bedeckung des Weißjuras beträgt mehr als 10 m	
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach §19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG auch Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Anlagern nach Nrn. 3.3 und 3.4 (ohne Nr. 1.13)	verboten		Verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern (z.B. Tankstellen und Betriebsstoffe)	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft  - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3  - bis 10 000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Anlagen zum Herstellen, behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen nach Einzelfallprüfung	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.5 Abfall im.Sinne der Abfallgesetze und Bergbau- rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzu- lagern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Bereit- stellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Ab- holung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sin- ne des Atomge- setzes	verboten			
3.7 Genehmi- gungspflichtiger Umgang mit ra- dioaktiven Stof- fen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	v e r b o t e n			---
3.8 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirt- schaftliche oder erwerbsgärtneri- sche Nutzung sowie zur Unter- haltung von Ver- kehrswegen	Verboten		(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen	
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				



	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.1 Abwasserbe- handlungsanla- gen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			Verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohleabdichtun- gen, sofern der natürliche Unter- grund Durchläs- sigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen nach Einzelfall- prüfung	--
4.3 Trockenabor- te zu errichten oder zu erweitern	Verboten		Verboten, ausge- nommen vorü- bergehend und mit dichtem Be- hälter	--
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		Verboten, ausgenommen Ausbringen von häuslichem Abwasser landwir- tschaftlicher Betriebe gemäß Nr. 1.3	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühl- wasser und Was- ser aus Wärme- pumpanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			v e r b o t e n, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entspre- chend Anlage 1, Nr. 1.7

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.6 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	Verboten	Verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege, Privatwege und Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers über die Straßenschulter	Verboten für Kreisstraßen, Staatsstraßen und Bundesfernstraßen, soweit nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) eingeführt mit IMBek. Vom 28.05.1982 (MABLS. 329) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden	
4.7 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung für Wohnbebauung über die belebte Bodenzone	Verboten für gewerbliche Anlagen bei Ableitung in den offenen Karst (Anlage 1 Nr. 1.4)	
4.6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
<b>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>				

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, ausgenommen Kreis- und Staatsstraßen, bei denen die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; insbesondere verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			Verboten, ausgenommen Einzelfallprüfung
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern;	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.8	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.8  - verboten für Tontaubenschießen	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	---
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			Verboten, ausgenommen bei lehmtoniger Überdeckung des Weißjuragesteins 2,5 m
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten		Verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustellen-einrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	---
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbau	verboten			
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13 Düngung mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	Verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.11 Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.15			
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>				
6.1 Bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Grundwas- sergefährdung bzw. ohne Ab- wasseranfall	- verboten, so- fern Abwasser nicht in eine dichte Sammel- entwässerung eingeleitet wird unter Beach- tung von Nr. 4.8  - verboten, so- fern Grün- dungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasser- stand liegt	- verboten, wie in IIIA, ausgenom- men nicht gewer- bliche Einzelbau- vorhaben, wenn eine ausreichende Abwasserreini- gung erfolgt  - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der hö- chste Grundwas- serstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		---	---
<b>7. Betreten</b>	v e r b o t e n	---		

(2) Die Verbote der Nummern 4.7, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### §4 Ausnahmen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des §3 Ausnahmen zulassen, wenn

1, das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder  
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform

(3) Im Falle des Widerrufs kann die Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert. .

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des §3 fallen, auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§19 Abs.3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

durch Beauftragte des Landratsamts Regensburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Neumarkt zu dulden.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. §19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach §3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, an dem sie sowohl im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg als auch im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gemacht worden ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Regensburg vom 25.05.1976 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg vom 28.05.1976 Nr.22) außer Kraft.

Regensburg, 17. Januar 2000

Landratsamt

Schmid

Landrat

## Anlage 1

### **Begriffsbestimmung**

1.1 Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagersickersäften der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren (Dez. 1992 JGS-Katalog)

1.2 Stallungen

1.2.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-	Zuchtschweine mit Ferkel	90 Stück	(1 Stück = 0,45 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-	sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht ü-



berschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.2.1 und 1.2.2 zu ermitteln.

1.2.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

1.3 „Besondere Nutzung“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (ausgenommen Christbaumkulturen)

1.4 Als „offener Karst“ wird der Hauptgrundwasserleiter Weißjura ohne bzw. mit lehmiger Überdeckung < 3 m bezeichnet, entspricht GWGP-Karte Gefährdungsklasse 5

1.5.1 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

1.5.2 Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

1.7 Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser

- a) Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.1991 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.  
Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.
- b) Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- c) Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von grundsätzlich 5 m vorliegen muß. Bei geringeren Mächtigkeiten ist eine Einzelbetrachtung erforderlich. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.